VERORDNUNG (EWG) Nr. 1464/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß für Sojaschrot ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Ackerbohnen, Puffbohnen und Süßlupinen auf einer Höhe festgesetzt wird, die den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert und es zugleich ermöglicht, daß Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen unter normalen Wettbewerbsbedingungen mit Sojaschrot in Futtermitteln verwendet werden.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen muß sich auf eine Standardqualität beziehen, die für die Durchschnittsqualität von auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauftem Sojaschrot repräsentativ ist.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß der Zielpreis für zur menschlichen Ernährung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf einer für die Erzeuger unter Berücksichtigung des Bedarfs der Gemeinschaft angemessenen Höhe festgesetzt werden muß. Dieser Preis muß sich auf eine Standardqualität beziehen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen, der den Erzeugern unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse von den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsgebiete ein angemessenes Einkommen sichern soll.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe wie folgt festgesetzt:

a) für die Zehnergemeinschaft:
   — auf 50,96 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
   — auf 48,50 ECU je 100 kg für Süßlupinen;

b) für Spanien:
   — auf 50,96 ECU je 100 kg für Erbsen,
   — auf 50,96 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
   — auf 44,96 ECU je 100 kg für Süßlupinen;

c) für Portugal:
   — auf 50,96 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
   — auf 48,50 ECU je 100 kg für Süßlupinen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Preis bezieht sich auf Sojaschrot mit einem

— Rohproteingehalt von insgesamt 44 v. H.
— Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wie folgt festgesetzt:

a) für die Zehnergemeinschaft auf 32,80 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen;

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.
(3) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 22.
(4) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

b) für Spanien auf 32,80 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen;

c) für Portugal auf 32,80 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Preis gilt für lose Ware mit einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und, was das Erzeugnis selbst betrifft, einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H.

Artikel 3

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Mindestankaufspreis wie folgt festgesetzt:

a) für die Zehnergemeinschaft:
   — auf 28,63 ECU je 100 kg für Erbsen,
   — auf 27,62 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
   — auf 32,11 ECU je 100 kg für Süßlupinen;

b) für Spanien:
   — auf 28,63 ECU je 100 kg für Erbsen,
   — auf 27,62 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
   — auf 29,90 ECU je 100 kg für Süßlupinen;

c) für Portugal:
   — auf 28,63 ECU je 100 kg für Erbsen,
   — auf 27,62 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
   — auf 32,11 ECU je 100 kg für Süßlupinen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Preis gilt für lose Ware mit einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und, was das Erzeugnis selbst betrifft, einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN